

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 1164 · 57235 Netphen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Herr Hunziger
Telefon: 0271-3372-0
Fax: 0271-3372-295
E-Mail:
Zeichen: L539/09-1867/SW/20440
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 01.03.2021

L 539 - Finnentrop/ Heggen, Einmündung K 7, Anlage eines KVP

hier: Allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den Umbau der Einmündung L 539 / K 7 an der freien Strecke zu einem kleinen Kreisverkehrsplatz (KVP) mit einem Außendurchmesser von 35 m und einer 7,00 m breiten Kreisfahrbahn. Geplant ist zudem die beiden an der L 539 vor dem Knotenpunkt befindlichen Haltebuchten zurückzubauen, da diese nach Rücksprache mit den zuständigen Verkehrsbetrieben nicht mehr genutzt werden. Der Planungsbereich befindet sich an der freien Strecke der L 539 etwa 200 m vor der Ortsdurchfahrt Heggen in der Gemeinde Finnentrop im Kreis Olpe.

2. Informationsgrundlagen

- Lageplan
- Technische Planung M. 1:250
- Artenschutzprüfung der Stufe 1
- Landespflegerischer Begleitplan

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 · BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Südwestfalen

Untere Industriestr. 20 · 57250 Netphen
Postfach 1164 · 57235 Netphen
Telefon: 0271/3372-0
kontakt.rnl.sw@strassen.nrw.de

3. Sachverhaltsdarstellung

Die Neuversiegelung beträgt 166 m². Für den Bau werden 266 m² Straßenbegleitgrün mit Gehölzen und 640 m² ohne Gehölze in Anspruch genommen. Dem gegenüber stehen 1578 m² Verkehrsraum welche entsiegelt und begrünt werden. Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind geringfügig und temporär.

Bei den Wirkfaktoren des Vorhabens handelt es sich um bau- und anlagebedingte Auswirkungen. Zusätzliche Zerschneidungseffekte sind aufgrund der bestehenden Verkehrsinfrastruktur nicht wesentlich. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten kann ausgeschlossen werden. Die ASP I zeigt auf, dass bei Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg erhebt keine Bedenken und hat der Einschätzung der Straßenbauverwaltung mit der Nachricht vom 08.01.2021 zugestimmt.

Im Auftrag
Hunziger